

Verwaltungsreform in Hessen

Reformen im Schulwesen

Da der Kultusbereich mit rd. 33% der Personalstellen den höchsten Personalkostenanteil des Landes hat und im Vergleich der Personalausgaben der alten Flächenländer der Bundesrepublik Deutschland an zweiter Stelle liegt, während Hessen beim Unterrichtsangebot in Schülerwochenstunden im unteren Drittel der Länderskala steht, ist diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er kann sich nicht einer allgemeinen Aufgabenkritik entziehen. Auch hier müssen Einsparungen vorgenommen werden und Ressourcen aktiviert werden, um den gestellten Anforderungen an unser Bildungssystem auch in Zukunft gerecht werden zu können.

1. Privatisierung im Schulwesen

Der in anderen Bereichen erfolgreich verwirklichte Grundsatz des out-sourcing kann auch in beschränktem Umfang im Schulbereich praktiziert werden.

- a) Eine größere Zahl von öffentlichen Schulen kann in freie Trägerschaft überführt werden, indem z.B. privaten Schulvereinen Anreize zur Übernahme dieser Schulen gegeben werden. Dies kann erfolgen durch
 - schnelle und flexible Anerkennungsverfahren
 - Gewährleistung von Investitionsbeihilfen
 - Verbesserung der derzeitigen Ersatzschulfinanzierung.
- b) Schulische Dienstleistungen können auf Private übertragen werden, soweit sie nicht zum unterrichtlichen Kernbereich gehören (z.B. sozialpädagogische Betreuung und Teile des wahlfreien Unterrichts).

2. Reform der Schulverwaltung

Der dreistufige Verwaltungsaufbau im Geschäftsbereich des Kultusministers hält einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf zeitliche Abläufe, Effizienz und Wirtschaftlichkeit nicht mehr stand. Schulverwaltung und Schulaufsicht sind neu zu organisieren, Arbeitsabläufe zu straffen, Doppelarbeit zu vermeiden, Dienstwege zu verkürzen und Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse generell stärker nach unten zu verlagern.

Unter diesen Aspekten sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

1. Der derzeitige dreistufige Verwaltungsaufbau der Schulverwaltung ist auf zwei Stufen zu reduzieren. Die Schulabteilungen bei den Regierungspräsidien sind aufzulösen.
2. Deren Aufgaben werden zum Teil vom Kultusministerium selbst, zum größeren Teil von den Staatlichen Schulämtern wahrgenommen.
3. Die Zahl der Staatlichen Schulämter ist von derzeit 26 auf 22 zu reduzieren; die Staatlichen Schulämter Stadt und Kreis Kassel, Stadt und Kreis Offenbach, Darmstadt und Darmstadt-Dieburg, Wiesbaden und Rheingau-Taunus-Kreis werden jeweils zusammengelegt.
4. Personalführende Behörde wird das Kultusministerium; von den rd. 400 jährlich anstehenden Besetzungen von Funktionsstellen entscheidet das Ministerium nur noch die wichtigsten 10% der Fälle (statt derzeit 27%). Ansonsten beschränkt das Ministerium seine Tätigkeit auf wichtige Querschnitts- und Koordinierungsaufgaben.
5. Die regionale Lehrerfortbildung wird von den Studienseminaren wahrgenommen.
6. Die Entscheidungskompetenzen in der einzelnen Schule sind zu stärken, Lehrkräfte verstärkt im Unterricht einzusetzen. Daraus folgt:
 - a) Aus dem Aufgabenplan der Staatlichen Schulämter sind alle Aufgaben zu streichen, die in der einzelnen Schule selbst gelöst werden können (z.B. Studien- und Schüleraustauschfahrten ins Ausland, Reisebeihilfen, Organisation von Schülerwettbewerben, Beratung der Schulen bei der Schulbuchauswahl usw.).
 - b) Die einzelne Schule wird wieder Dienststelle, der Schulleiter wird wieder Dienstvorgesetzter (Fach- und Dienstaufsicht).
 - c) Jeder Mitarbeiter soll so weit wie möglich für die Bewältigung derjenigen Aufgaben eingesetzt werden, für die er sich qualifiziert hat. Deshalb sollen zumindest an größeren Schulen ähnlich der Regelung an den Hochschulen und Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes zur Entlastung des Schulleiters Verwaltungsleiter eingestellt werden.
 - d) Die Schulsekretariatskräfte sind zumindest zum Teil zu Sachbearbeitern zu qualifizieren.
 - e) Um die Lehrkräfte ihrer eigentlichen Tätigkeit – dem Unterricht – in stärkerem Umfang als bisher zuzuführen, sind sie von Verwaltungstätigkeiten, bei der Betreuung von Sammlungen, technischen Geräten u.ä. zu entlasten. Diese Aufgaben übernehmen vom Land angestellte Schulassistenten.
 - f) Die Beförderungsverfahren sind zu beschleunigen und ausschließlich am Gesichtspunkt der Leistung zu orientieren.
 - g) Abordnungen von Lehrkräften bis zu einem Jahr innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamtes unterliegen nicht mehr der Beteiligung des Personalrates.
 - h) Die im Schulgesetz verankerte Schulkonferenz wird aufgelöst. Gesamtkonferenz, Elternbeirat und Schülervertretung entscheiden in eigener Zuständigkeit.

7. Leitungsfunktionen (z. B. Schulleiter und ihre Stellvertreter) werden nur noch für einen begrenzten Zeitraum besetzt; Qualifizierungsmaßnahmen für Bewerber für diese Aufgaben sind zu verstärken.
8. Der Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen ist durch die verstärkte Einführung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu reduzieren.
9. Die früher durchgeführte Erlassbereinigung und Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften ist entschieden fortzusetzen.
10. Die den Städten und Kreisen hieraus entstehenden höheren Kosten sind über den Schullastenausgleich abzugelten.